



Wettkampffreglement (WR)

Ersteller:	Geschäftsbereich Sport
Datum letzte Ratifizierung:	27. 4. 2009
Ratifizierung durch:	Basketrat
Gültigkeit:	Saison 2009 / 2010



History ab August 2006

Datum	Änderung	wer
12.10.2006	Anpassung Organisation und Design	Basketrat
17.01.2007	Art. 9 Abs. 1 : Ergänzung	
17.01.2007	Art. 9 Abs. 5 : Änderung	
17.01.2007	Art. 9 Abs. 6 : Ergänzung	
17.01.2007	Art. 9 Abs. 8 : Änderung	
17.01.2007	Art. 15 Abs. 5 : Änderung	
17.01.2007	Art. 15 Abs. 8 : Änderung	
17.01.2007	Art. 27 Abs. 2 : Änderung	
17.01.2007	Art. 27 Abs. 3 : Änderung	
17.01.2007	Art. 31 Abs. 1 : Änderung	
17.01.2007	Art. 32 Abs.1: Änderung	
17.01.2007	Art. 36 Abs. 4 : Zusatz	
20.6.2007	Art 9 Abs. 2 : Zusatz	
13.03.2008	Art. 9 Abs. 3 : Änderung der Mini-Stellpflicht	Basketrat
19.04.2008	Art. 9 Abs. 4 : Zusatz assoziierte Mitglieder	Basketrat
13.03.2008	Art. 9 Abs. 4 : Streichung (neues SR-System)	Basketrat
13.03.2008	Art. 9 Abs. 5: Neu: Spielerwechsel aus Stützpunktteam	Basketrat
13.03.2008	Art. 15 Abs. 2 : Neu: Anforderungen an 1. Liga- und Jugend Inter Teams	Basketrat
13.03.2008	Art. 16 Abs. 1: Streichung (neues SR-System)	Basketrat
13.03.2008	Art. 17 Abs. 3: Neu: Möglichkeiten von Heimverein	Basketrat
13.03.2008	Art. 17 Abs. 6: neue Umschreibung betreffend Matchball	Basketrat
20.06.2008	Art. 22 und 23: Änderung betreffend Aufstieg	Geschäftsleitung
13.03.2008	Art. 27 Abs. 3: Neu: Pflicht zur Trainerausbildung	Basketrat
13.03.2008	Art. 28 und Art.29 Neu: Schiedsrichtersystem (Ausbildung/Gebühren)	Basketrat
11.03.2009	Art. 9 Abs. 2: Sanktion betr. unkorrekte Lizenz	Geschäftsleitung
11.03.2009	Art. 15 Abs. 7: Pflichten vor Spielbeginn	Geschäftsleitung
11.03.2009	Art. 27 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5	Geschäftsleitung
09.04.2009	Art. 23 / Art. 24 angepasst und ergänzt	Geschäftsleitung



Inhaltsverzeichnis

Kapitel I - ALLGEMEIN.....	7
Artikel 1 Leitgedanken.....	7
Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich	7
Sachlicher Geltungsbereich	7
Artikel 3 Begriffe	7
Artikel 4 Adressen, Korrespondenz.....	7
Kapitel II - SPIELBERECHTIGUNG	8
Artikel 5 Allgemein.....	8
Artikel 6 Klub	8
Artikel 7 Mannschaft allgemein	8
Artikel 8 Heimmannschaft	8
Artikel 9 Teilnahme- und Spielberechtigung.....	8
Validierung	9
Assoziierte Mitglieder	9
Spieler-Einsatz	9
Spielerwechsel für Senioren:	9
Spielerwechsel für Junioren:	9
Mannschaften „ausser Konkurrenz“:	10
Verstoss/Folgen	10
Artikel 10 Schiedsrichter-Einsatz.....	10
Verstoss/Folgen	11
Artikel 11 Forfait-Niederlage.....	11
Artikel 12 Forfait-Sanktion	12
Artikel 13 Verlust der Spielberechtigung	12
Kapitel III - SPIELTECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	13
Artikel 14 Anerkannte Transportmittel	13
Artikel 15 Spielregeln	13
Offiziellen-Einsatz	13



	Offiziellen-Lizenz.....	13
	Verstoss / Sanktionen	14
	Eintragungen Trainer	14
	Eintragungen Spieler.....	14
Artikel 16	Anzahl Mannschaften pro Liga / Kategorie.....	14
Artikel 17	Pflichten des Heimklub	14
	Anordnungen von Abwarten und vom Heimverein.....	15
	Sanktionen	15
	Versicherung	15
	Harz- und Haftmittel	15
	Sanktionen	15
	Pflichten vor Spielbeginn.....	15
	Anforderung	15
	Zuschauer	16
	Offizieller Spielball.....	16
	Die Grössen sind wie folgt vorgeschrieben:.....	16
	Spielprotokoll.....	17
	Resultatmeldung	17
	Swiss Basketball	17
	Sanktionen	17
Artikel 18	Tenues	17
Artikel 19	Sonderregelungen im Fachbereich Minibasketball.....	17
Artikel 20	Klassierung.....	17
	Rückzug / Ausschluss	18
Artikel 21	Spielverschiebungen	18
	Forfait-Erklärung	19
	Kapitel IV - MEISTERSCHAFTS-MODALITAETEN.....	19
Artikel 22	Meisterschafts-Organisation.....	19
	Gruppen-Einteilung	20
	Aufstiegs-Grundsatz.....	20
	Entscheidungsspiele	20



Artikel 23	Aufstiegs-Modus, 3. Liga	21
Artikel 24	Aufstiegs-Modus, 4. Liga	21
	2 Meister-/ Hoffnugsrunde.....	21
	Abstieg	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Artikel 25	Plauschliga	21
	Leitgedanke.....	21
	Mannschaften.....	21
	Korrespondenz.....	22
	Finanzen	22
	Schlussbemerkung.....	22
Artikel 26	Fusionen, Rückzug.....	22
	vor Meldeschluss	22
	nach Meldeschluss.....	22
	Freiwilliger Abstieg	23
Kapitel V - ANFORDERUNGEN / Pflichten		23
Artikel 27	Trainer	23
Artikel 28	Schiedsrichter Kosten (Bonus/Malus-System)	24
	Aus- und Weiterbildung (inkl. Minischiedsrichterausbildung).....	24
	2 Grundgebühr zur Deckung der Schiedsrichterkosten	24
	Bonus für die Schiedsrichter Verfügbarkeit.....	24
Artikel 29	aufgehoben (30.6.08).....	25
Artikel 30	aufgehoben (30.6.08).....	25
Artikel 31	aufgehoben (30.6.08).....	25
Artikel 32	aufgehoben (30.6.08).....	25
Artikel 33	Lizenzierte Offizielle	25
Artikel 34	Turniere/ Freundschaftsspiele	25
	Offizialität	25
	Auflagen	25
Kapitel VI - DISZIPLINAR- UND PROTEST-KOMMISSION		25
Artikel 35	Disqualifizierendes Foul	25



Artikel 36	Zeit- und Spielsperren	26
Artikel 37	Spielfeld-Protest	26
Kapitel VII - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN.....		26
Artikel 38	Grundsatz.....	26
	Akonto-Zahlungen.....	26
	Nachfrist.....	27



Kapitel I - ALLGEMEIN

Artikel 1 Leitgedanken

- 1 Das vorliegende Wettkampf-Reglement (WR) bezweckt die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes unter den Klubmitgliedern des Nord - Ostschweizer Basketballverband (nachstehend ProBasket)

Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für:

- alle Mitgliedervereine (inkl. Assoziierte Mitgliedervereine) von ProBasket und deren Mitglieder
- alle Teilnehmer an Veranstaltungen von ProBasket

Sachlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für:

- sämtliche offiziellen Meisterschaften von ProBasket
- sämtliche von ProBasket organisierten oder unter dem Patronat von ProBasket stehenden Veranstaltungen

Art. 29 (WR) gilt auch für offizielle Meisterschaften von Swiss Basketball soweit Mitgliedervereine von ProBasket betroffen sind.

Artikel 3 Begriffe

- 1 Die nachstehenden Bestimmungen sind insbesondere für Frauen- wie auch für Herrenmannschaften anwendbar. Spieler bedeutet demnach Spielerin oder Spieler, Lizenzierter bedeutet Lizenzierte oder Lizenzierter, Junior bedeutet Juniorin oder Junior, Trainer bedeutet Trainerin oder Trainer, Schiedsrichter bedeutet Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, Offizieller bedeutet Offizielle oder Offizieller.
- 2 Wird von Spielregeln ohne weitergehende Spezifizierung gesprochen, so ist jeweils das FIBA-Spielreglement gemeint.

Artikel 4 Adressen, Korrespondenz

- 1 Richtet sie sich seitens ProBasket an ein Klubmitglied, so erfolgt sie ausschliesslich an die offizielle Klubadresse.
- 2 Richtet sie sich an ProBasket, so hat sie an die offizielle Verbandsadresse zu erfolgen.
- 3 Richtet sie sich an Swiss Basketball, so ist jeweils eine Kopie der offiziellen Adresse von ProBasket zuzustellen.
- 4 Verbindliche Klubadressen sind die letzten, offiziell ProBasket gemeldeten Adressen.
- 5 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn der schweizerische Poststempel dies belegt.



Kapitel II - SPIELBERECHTIGUNG

Artikel 5 Allgemein

1 Jeder Spieler ist Mitglied einer Mannschaft, jede Mannschaft gehört zu einem Klub.

Artikel 6 Klub

1 Teilnahmeberechtigt ist ein Klub, wenn er gemäss Art. 3.1 der Zentralstatuten Mitglied von ProBasket ist.

Artikel 7 Mannschaft allgemein

1 Teilnahmeberechtigt ist eine Mannschaft, wenn sie einem Klub angehört, sich ordnungs- und fristgemäss angemeldet hat und dieser seinen Verpflichtungen gegenüber ProBasket nachgekommen ist.

Artikel 8 Heimmannschaft

1 Für die Durchführung eines offiziellen Spieles ist grundsätzlich die Heimmannschaft gemäss den Anforderungen nach Art. 17 (WR) verantwortlich.

2 Als Heimmannschaft gilt grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft der im Spielplan festgelegten Spielpaarung. Findet ein Spiel durch Verzicht des Heimklubs auf dem Terrain des Gastklubs statt, so übernimmt der Gastklub auch die in Art. 17 (WR) definierten Anforderungen an den Heimklub.

3 Findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Terrain statt, so übernimmt ProBasket die Anforderungen nach Art. 17 (WR).

Artikel 9 Teilnahme- und Spielberechtigung

1 Am Spiel teilnehmen darf, wer bis zum Spielbeginn eine Lizenz im Original (inkl. fixiertem Foto) vorweisen kann; dies gilt auch für Trainer. Dieser hat eine Spieler- oder Nichtspielerlizenz und die geforderte Trainerlizenz vorzuweisen.

2 Spieler bzw. Trainer, die weder eine Originallizenz noch eine gute und lesbare Fotokopie vorweisen können, dürfen am Spiel nicht teilnehmen, ausser sie können dem Schiedsrichter ein amtliches Originaldokument wie Pass, ID, Führerausweis oder Ausländerausweis [keine Schülersausweis] vorweisen. Der Spieler bzw. Trainer muss jedoch auf dem Matchblatt unterschreiben, sowie bereits vor Spielbeginn lizenziert sein. Für die Umtriebe wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, ab der zweiten fehlenden Lizenz von CHF 100.00 pro Spiel in Rechnung gestellt.

Werden vom Schiedsrichter Lizenzen ohne Fotos festgestellt, ist der Spieler nach Vorweisen eines amtlichen Originaldokuments spielberechtigt. Es wird dem Verein jedoch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 belastet.

Sollte die Homologationsstelle im Nachhinein feststellen, dass ein Spieler nicht lizenziert war, wird die Partie Forfait gewertet.



Validierung

- Einzahlung per Post: Die Lizenz ist nach der Einzahlung sofort gültig – das Datum des Poststempels ist dabei massgebend.
- Elektronische Zahlung: Die Lizenz ist gültig nach Eintreffen der Totalbetrags auf dem Konto von Swiss Basketball (eine Zahlungsüberweisung kann 2-3 Arbeitstage dauern!) Das Datum des Zahlungsauftrages ist nicht relevant. Die Zahlung muss mit dem Lizenz-Einzahlungsschein einbezahlt werden, der durch Swiss Basketball ausgestellt wird. Eine Zahlung einer Lizenz mit einem neutralen Einzahlungsschein ist nicht gültig. Der Verein kann die Gültigkeit der Lizenz selbst überprüfen – mit einem Passwort erhalten sie Zugriff zu Klubdaten via Internet.

3 Mannschaften der 1. Liga Interregional und höher müssen zwingend eine Minimannschaft an der laufenden Meisterschaft anmelden und teilnehmen lassen. Kommt eine Mannschaft dieser Bestimmung nicht nach, so wird eine Gebühr von Fr. 500.00 verrechnet. Dieser Betrag wird entsprechend im Fachbereich Minibasketball eingesetzt.

Assoziierte Mitglieder

4 Assoziierte Klubmitglieder benötigen das Einverständnis ihres Kantonal- oder Regionalverbandes bezüglich dem Aufgebot der Schiedsrichter für die einzelnen Meisterschaftsspiele in deren Verbandsgebiet. Ist dies nicht gewährleistet, legt die Geschäftsleitung von ProBasket die Anforderungen fest.

Mannschaften aus anderen Verbänden können an der Meisterschaft von ProBasket als assoziierte Mitgliedervereine teilnehmen. Sie unterliegen dem WR von ProBasket und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitgliedervereine von ProBasket.

Spieler-Einsatz

5 Ein Lizenzierter ist grundsätzlich nur für eine Mannschaft qualifiziert; entweder für ein Team in einer von Swiss Basketball organisierten Nationalen Liga oder für ein Team in einer durch ProBasket organisierten Liga gemäss Art. 22 Abs. 1 (WR). Mixed-Teams oder Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Spieler mit einer Jugend-Lizenz unterliegen Art. 9 Abs. 5 (WR) nur im Rahmen der ProBasket - Meisterschaft.

Spielerwechsel für Senioren:

- in eine höhere Liga spielende Mannschaft ist möglich.
- in eine tiefere Liga spielende Mannschaft ist möglich, wenn der Lizenzierter noch nicht mehr als zwei Spiele in der höheren Liga gespielt hat.
- in eine in derselben Liga spielende Mannschaft ist nicht möglich

Spielerwechsel für Junioren:

Für Jugendspieler, welche zu Saisonbeginn in eine Stützpunktmannschaft gewechselt haben, besteht die Möglichkeit, auf die 2. Meisterschaftsphase hin wieder in ihren ehemaligen Verein zurück zu wechseln.



- Jugendspieler können in allen ihrem Alter entsprechenden Jugendligen und höher, sowie in einer Seniorenliga und in einer Nationalen Liga des eigenen und zusätzlich eines Partnervereins (Swiss Basketball) eingesetzt werden.

Mannschaften „ausser Konkurrenz“:

6 In den regionalen Jugendligen können sich Mannschaften zu Beginn der 1. und 2. Phase der Saison auch „ausser Konkurrenz“ anmelden. Diese Mannschaften werden normal in der Tabelle geführt, haben jedoch keine Berechtigung, auf die Rückrunde oder auf die kommende Saison hin aufzusteigen. Es müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- U20: maximal 2 Spieler um 1 Jahrgang älter
- U17: maximal 2 Spieler um 2 Jahrgänge älter
- U15: maximal 2 Spieler um 2 Jahrgänge älter

Spieler, die einer Intermannschaft angehören, dürfen nicht in einem Team „ausser Konkurrenz“ eingesetzt werden.

Verstoss/Folgen

7 Die Folgen jeden Verstosses gegen Art. 9 (WR), d.h. ein oder mehrere Spieler derselben Mannschaft werden eingesetzt,

- a) obwohl sie keine oder keine gültige Lizenz besitzen
- b) obwohl sie für die Mannschaft nicht qualifiziert sind
- c) obwohl sie von ProBasket und/oder Swiss Basketball für das betreffende Spiel gesperrt sind

Forfait-Niederlage, zwei Punkte Abzug im Klassement und CHF 200.-- Busse pro Spiel für Verstösse gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a,b,c (WR)

- d) unter falschem Namen und/oder Lizenz spielten
- e) unter Vorlage einer gefälschten Lizenz
- f) unter Vorlage einer Lizenz mit gefälschter Validierung

Annullierung aller Resultate, Ausschluss aus der Meisterschaft und CHF 300.- Busse für Verstösse gem. Art. 9 Abs. 1 lit. d,e,f (WR).

8 Verstossen beide Mannschaften gegen Art. 9 (WR), so wird die Partie als Forfait-Niederlage gewertet; d.h. beiden Teams werden die entsprechenden Punkte abgezogen und mit je einer Busse, von mindestens Fr. 200.00 belegt.

Artikel 10

Schiedsrichter-Einsatz

1 Unter Vorbehalt von Abs. 8 bietet die Aufgebotsstelle des Geschäftsbereichs Spielleitung pro Spiel zwei Schiedsrichter auf. Diese Schiedsrichter dürfen keiner der beiden Mannschaften bzw. deren Klubs angehören.

2 Für Spiele, die wochentags vor 19h00 und am Wochenende vor 11h30 beginnen sowie vom Geschäftsbereich Sport genehmigten Sonderfällen, werden die beiden beteiligten Vereine verpflichtet, mit einem von ProBasket anerkannten



Schiedsrichter zu erscheinen. Klub-Schiedsrichter dürfen auch einer der beteiligten Mannschaften bzw. deren Klubs angehören.

Für alle Spiele der Inter-Meisterschaft bietet immer die Aufgebotsstelle des jeweiligen Verbandes die Schiedsrichter auf, d.h. wochentags ab 19h00 und am Wochenende ab 11h30.

3 Ist nur ein Schiedsrichter anwesend, so pfeift dieser:

- ohne Einspruchsmöglichkeit der beiden Teams mit einem in der Halle anwesenden, neutralen und zugelassenen ProBasket -Schiedsrichter. Er ist zum Beizug eines zusätzlichen Schiedsrichters verpflichtet, hat jedoch unter mehreren möglichen Schiedsrichtern die freie Wahl.
- mit schriftlicher Einwilligung auf der Matchblattrückseite beider Kapitän mit einem zugelassenen Schiedsrichter, der in irgendeiner Form einer der beiden Mannschaften angehört.
- alleine, wobei die Klubs keine Einspruchsmöglichkeit haben. Sofern der einzig anwesende Schiedsrichter ein Kandidat B ist, wird das Spiel verschoben bzw. bei Klubaufgeboten Forfait gegen die Mannschaft gewertet, welche für den fehlenden Schiedsrichter verantwortlich ist (Sanktionen gemäss Art. 11, 12 und 13).

4 Ist kein Schiedsrichter anwesend und ist ein zugelassener Schiedsrichter in der Halle anwesend, so ist analog zu Abs. 7 vorzugehen, andernfalls wird das Spiel verschoben bzw. bei Klubaufgeboten als Forfait-Niederlage gewertet (Sanktionen gemäss Art. 11, 12 und 13).

5 Ersatzschiedsrichter leiten die gesamte Dauer des Spiels; ein Schiedsrichterwechsel ist nur im Falle von Verletzung möglich. Es ist dann sinngemäss nach diesen Vorschriften vorzugehen.

Verstoss/Folgen

6 Verstösse gegen Schiedsrichter- und Klubschiedsrichter-Aufgebote werden gemäss Schiedsrichter-Weisung Art. 12 sanktioniert.

Artikel 11

Forfait-Niederlage

1 Führt eine Mannschaft, zu deren Gunsten ein Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit 20:0 ff zu ihren Gunsten gewertet.

Bei Spielen mit Hin- und Rückspielen verliert die Mannschaft die Gesamtrunde, wenn sie eines der Spiele mit Forfait verliert.

2 Eine Mannschaft verliert ein Spiel, wenn im Verlauf des Spiels die Anzahl der Spieler dieser Mannschaft auf dem Spielfeld weniger als zwei beträgt.

Der verlierenden Mannschaft werden keine Wertungspunkte für die Klassifizierung abgezogen.

3 Beide Mannschaften erhalten keine Punkte für eine Forfait-Niederlage gemäss Art. 9 Abs. 8 (WR). Das Resultat wird in jedem Fall mit 0:0 ff gewertet.



Artikel 12

Forfait-Sanktion

- 1 Jede Forfait verursachende Mannschaft, ausgenommen Art.11 Abs. 2 bezahlt eine Busse von CHF 200.-- und übernimmt zusätzlich sämtliche anfallenden Kosten. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn nicht spielbereit, beträgt die Busse ebenfalls CHF 200.--. Im Falle von Art. 10 Abs. 2 (WR) übernehmen beide Teams ihre eigenen Kosten selber und tragen die übrigen Kosten, insbesondere von ProBasket, je zur Hälfte.
- 2 Anspruchsberechtigte haben ihre Forderungen spätestens 10 Tage nach dem Forfait-Entscheid mit Belegen an ProBasket einzureichen. Dies umfasst die Hallenkosten gemäss einzureichendem Beleg. Zusätzlich kann eine Pauschale für Offizielle von je CHF 25.00 eingefordert werden. Ist eine Gastmannschaft vergebens angereist, können die Reisespesen in Rechnung gestellt werden. Über den Forderungspreis entscheidet der Geschäftsbereich Sport.
- 3 Erstinstanzliche Entscheidungen für Übertretungen die den Spielbetrieb betreffen (Art. 5-28; WR) nimmt die Homologation vor.
- 4 Gegen Entscheide der Homologation kann, gemäss den ProBasket-Zentralstatuten Art. 23 und Art. 24 unter gleichzeitiger Überweisung von CHF 100.-- auf das Konto von ProBasket innert 10 Tagen schriftliche Beschwerde an den Leiter Sport eingelegt werden.

Artikel 13

Verlust der Spielberechtigung

- 1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn nicht spielbereit oder erfüllt die Heimmannschaft die Anforderungen von Art. 17 (WR) 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn derart nicht, dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist, so verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel durch Entzug der Spielberechtigung.
- 2 Eine Mannschaft verliert die Spielberechtigung im Weiteren, indem in den Spielregeln vorgesehenen Fällen (FIBA-Reglement Art.20 und Art. 21) insbesondere auch in den folgenden Fällen:
 - mutwillige Beschädigung der Spieleinrichtung
 - Tätlichkeit gegen Schiedsrichter
- 3 Meldet eine Gastmannschaft ihre verspätete Ankunft an und macht sie geltend, ein offizielles Transportmittel nach Art. 14 (WR) zu benutzen, so sind Gegner und Schiedsrichter verpflichtet max. 30 Minuten zu warten und das Spiel mit max. 30 Minuten Verspätung aufzunehmen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Gastmannschaft eine grössere Verspätung meldet oder die verspätete Aufnahme des Spieles (Halle nachher anderweitig belegt) nicht möglich ist. Diese Regelung gilt sinngemäss bei Verspätungen von Schiedsrichtern.
- 4 Muss ein Spiel unterbrochen werden, weil eine Situation eingetreten ist, die nach Ansicht des Schiedsrichters eine Fortsetzung des Spiels verunmöglicht (z.B. Stromausfall, Spieleinrichtung beschädigt, usw.), so können die Schiedsrichter anordnen, dass beide Mannschaften max. 30 Minuten warten müssen, bis das Spiel ordnungsgemäss weitergeführt werden kann. Diese Verpflichtung entfällt, wenn innert 30 Minuten das Spiel nicht ordnungsgemäss weitergeführt werden kann, oder eine verspätete Aufnahme des Spiels nicht mehr möglich ist.



Kapitel III - SPIELTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 14 Anerkannte Transportmittel

- 1 Offiziell anerkannte Transportmittel sind die öffentlichen Verkehrsmittel, nämlich Eisenbahn, Tram, Busse im Linienverkehr und Mannschaftsbus.

Artikel 15 Spielregeln

- 1 Grundsätzlich gelten für sämtliche offiziellen Meisterschaftsspiele innerhalb von ProBasket - insoweit kein ausdrücklicher Vorbehalt in diesem Reglement zu finden ist - die FIBA-Regeln (inkl. Kommentar und Technische Ausrüstung).
- 2 Die Regeln betreffend der 24-Sekunden-Zeitnahme finden in den regionalen Jugendligen und in den Seniorenligen (2. – 4. Liga) keine Anwendung.

In allen Jugend-Interligen und der 1. Liga Interregional findet diese Regelung jedoch Anwendung. Weiter soll eine elektronische 24-Sekunden-Zeitmessanlage und muss eine Spielstandsanzeige mit Resultaten sichtbar in der Halle aufgestellt werden. Bei Nichterfüllen wird der Verband nach Rücksprache mit dem Verein, eine Spielstandsanzeige zur Verfügung stellen und diese dem Vereinskonto belasten.

Für Interligen kann der Geschäftsbereich Sport zusätzliche Anforderungen, welche der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter dienlich sind, erlassen.

- 3 In sämtlichen regionalen Jugendligen (ohne Inter) muss die Man-to-Man-Verteidigung angewendet werden.

Offiziellen-Einsatz

- 4 In allen ProBasket-Ligen stellt die Heimmannschaft alle erforderlichen Offiziellen. Das Gastteam hat jedoch die Möglichkeit, einen Offiziellen (Anschreiber) zu stellen.

Offiziellen-Lizenz

- 5 In folgenden Ligen müssen lizenzierte Offizielle eingesetzt werden: (inkl. Spieler- oder Nichtspielerlizenz oder Administrativ-Lizenz von ProBasket):

- 1. Liga Interregional Damen und Herren
- 2. Liga Damen und Herren
- 3. Liga Herren

In folgenden Ligen muss mindestens der Anschreiber im Besitz einer regionalen Offiziellen-Lizenz sein. Die restlichen Offiziellen dieser Kategorie müssen eine Spielerlizenz oder eine Nichtspielerlizenz oder eine Administrativlizenz von ProBasket vorweisen können:

- U20 Inter Damen und Herren
- U17 Inter Damen und Herren
- U15 Inter Damen und Herren



In folgenden Ligen kann auf eine Offiziellen-Lizenz verzichtet werden. Der Offizielle muss jedoch eine Spielerlizenz oder eine Nichtspielerlizenz oder eine Administrativlizenz von ProBasket vorweisen können:

- 3. Liga Damen
- 4. Liga Herren
- U20 Regional Damen und Herren
- U17 Regional Damen und Herren
- U15 Regional Damen und Herren

Verstoss / Sanktionen

Ein Verstoss gegen Art. 15 Abs 5 wird mit einer Busse von CHF 10.00 geahndet.

Eintragungen Trainer

6 In allen Ligen von ProBasket dürfen Trainer nur eingetragen werden, wenn sie zu Spielbeginn anwesend sind. Sie müssen bis zum Ende des Spieles ihrer Tätigkeit als Trainer nachkommen. (Verweis Abs. 7)

Eintragungen Spieler

7 15 Minuten vor Spielbeginn müssen alle am Spiel teilnehmenden Spieler auf dem Matchblatt eingetragen sein. Wer zum Zeitpunkt der Matchblattkontrolle durch die Schiedsrichter nicht eingetragen ist, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen. Sollte ein Spieler nachträglich eingetragen werden, verliert diese Mannschaft das Spiel Forfait.

10 Minuten vor Spielbeginn haben beide Trainer die ersten fünf Spieler der Partie zu bezeichnen und mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Spielprotokoll zu bestätigen (FIBA-Spielregeln B.4)

Artikel 16

Anzahl Mannschaften pro Liga / Kategorie

1 Ein Verein kann grundsätzlich mit unbeschränkt vielen Mannschaften an der Meisterschaft teilnehmen

Spiele zwischen Teams desselben Vereins sind sowohl anfangs Vorrunde als auch anfangs Rückrunde als erste Partien überhaupt auszutragen.

2 In Abweichung von diesem Grundsatz gelten folgende Beschränkungen:

- nicht mehr als eine Mannschaft pro Klub in der 1. Liga Interregional
- nicht mehr als eine Mannschaft pro Klub in der 2. Liga
- nicht mehr als eine Mannschaft pro Klub in allen Interkategorien.

Artikel 17

Pflichten des Heimklub

1 Jede Spielhalle muss für die laufende Saison bei der ProBasket-Homologation angemeldet sein.



2 Mit der stillschweigenden Bewilligung der Homologationsstelle gelten die Art 2 und 3 (FIBA) als erfüllt. Die Homologation darf dabei auch Spielfelder zulassen, die nicht den FIBA-Regeln entsprechen, sofern folgende Masse erfüllt sind:

- Alle Linien gem. Art. 2 (FIBA) sind vorhanden, wobei die Masse mit Ausnahme des Mittelkreises (Art 2.2.2), der 3-Punkte Linie (Art.2.2.4) und der begrenzten Zone (Art.2.2.3) von den FIBA-Vorschriften abweichen können.
- Spielbretter und Körbe den FIBA-Spielregeln entsprechen. (Technische Ausrüstung Punkte 1 - 6)

Anordnungen von Abwarten und vom Heimverein

3 a) Den Anordnungen der Abwarte und des Heimvereins ist strikte Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Zuschauer, welche sich sehr unsportlich verhalten, aus der Halle und aus dem Gebäude zu weisen.
Der Heimverein ist für die Ordnung in der Halle verantwortlich.

Verstöße müssen durch den Schiedsrichter auf dem Spielprotokoll (administrativer Schiedsrichterrapport) festgehalten werden.

Sanktionen

Ein Verstoss gegen Art. 17 Abs 3 lit. a) kann ein Forfait nach sich ziehen und es können zusätzliche Kosten auferlegt werden.

Versicherung

b) Die Versicherung ist Sache der Vereine und der Teilnehmer. Der Organisator lehnt jede Haftung ab. Die Vereine haften für alle Schäden, welche von ihren Spielern und Mitgliedern verursacht werden.

Harz- und Haftmittel

c) Der Gebrauch von Haftmitteln jeglicher Art ist in sämtlichen Spielen von ProBasket verboten.

Sanktionen

Ein Verstoss gegen Art. 17 Abs 3 lit. c) wird mit Busse bis zu CHF 500.-- evtl. verbunden mit Spielsperren und Folgekosten geahndet.

Pflichten vor Spielbeginn

4 Der Heimklub hat dem Gastklub mindestens 30 Minuten vor angesetztem Spielbeginn eine Garderobe und 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn eine Hälfte der Spielhalle sowie drei Bälle von der Qualität des Matchballes zur Verfügung zu stellen. Sofern es die infrastrukturellen Gegebenheiten erlauben, sind jeder Mannschaft und den Schiedsrichtern eigene Garderoben zuzuweisen.

Anforderung

5 Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn hat die Halle in spielbereiten Zustand zu sein. Dies schliesst insbesondere ein:



a) ein Anschreibertisch, je eine Mannschaftsbank, je einen Stuhl für Wechselspieler die sinngemäss den FIBA-Spielregeln (Kapitel Spielfeld und Ausrüstung) aufzustellen sind.

b) Das von ProBasket genehmigte Spielprotokoll ist bereitzustellen, so dass beide Mannschaften Gelegenheit haben, dieses bis 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn gemäss dem Vordruck auszufüllen. Die Lizenzen sind gleichzeitig den Schiedsrichtern zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

c) Der Anschreibertisch ist zusätzlich wie folgt auszurüsten:

1. Spieluhr und Auszeituhr (gemäss FIBA Reglement)
2. 24-Sekunden-Anlage oder Stoppuhr, sofern in dieser Liga erforderlich
3. Zwei verschiedene Tischsignale für Spielende und Auszeit/Spielerwechsel. Ist eine 24-Sekunden-Zeitnahme vorgeschrieben, so ist ein weiteres Tischsignal zur Verfügung zu stellen
4. Eine Spielstandanzeige
5. Schilder für Foulanzeige mit Zahlen 1 bis 5
6. Zwei Anzeigen für Mannschaftsfouls
7. Gut sichtbarer und stabiler Richtungsanzeiger

d) Gegenstände, die Spieler oder Schiedsrichter gefährden können (z.B. Handballtore etc.) sind soweit möglich zu entfernen.

Zuschauer

e) Für Zuschauer ist in der Regel auf der Gegenseite der Mannschaftsbänke Platz vorzusehen. Auf keinen Fall dürfen Zuschauer auf den Mannschaftsbänken Platz nehmen (Spielregeln, Kapitel Mannschaftsbank).

Offizieller Spielball

6 Im Rahmen der Meisterschaftsspiele sämtlicher Ligen von ProBasket sind die Ballprodukte frei wählbar. Es sollte jedoch ein Spielball der mindestens gleichen Qualität wie der probasket.ch Ball sein. Das Heimteam offeriert dem Gastteam einen möglichen Spielball. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der 1. Schiedsrichter über den Matchball. Vom Verband wird der probasket.ch Ball empfohlen.

Die Grössen sind wie folgt vorgeschrieben:

- Minibasket (U9, U11, U13): Grösse 5
- Alle Damen-Kategorien: Grösse 6
- Alle Herren-Kategorien: Grösse 7

7 (neu unter Punkt 4)

Pflichten nach Spielende

8 Nach dem Spiel trägt der Heimklub folgende Pflichten:



Spielprotokoll

Das Original des Spielprotokolls ist an den Verband einzusenden. Frist ist der nächste auf den Spieltag folgende Post-Werktag, in der Regel Montag bis Samstag.

In allen Ligen von ProBasket werden keine Statistiken geführt.

Ein Spielprotokoll ist in von jedem nicht gemäss Art. 22 (WR) verschobenen Spiel (z.B. abgebrochenes Spiel, abgesagtes Spiel, weil die Schiedsrichter oder eine Mannschaft fehlt oder unvollständig angetreten ist) auszufüllen.

Resultatmeldung

9 Die Resultate sind jeweils sofort, jedoch spätestens 24 Stunden nach Spielende per Internet-Datenbank des Verbandes einzugeben.

Swiss Basketball

Mannschaften, welche an einer Meisterschaft von Swiss Basketball teilnehmen, müssen zwingend auch eine Spielprotokollkopie an ProBasket einsenden.

Sanktionen

10 Zuwiderhandlungen gegen diesen Artikel haben folgende Sanktionen zur Folge:

- CHF 20.-- Busse für Verstösse gegen Art. 17 Abs. 8 und 9 für Verspätungen bis zu einer Woche (Matchblatt)
- CHF 20.-- Busse für Verstösse gegen Art. 17 Abs. 8 (Resultat)
- CHF 50.-- Busse für Verstösse gegen Art. 17 Abs. 8 und 9 für Verspätungen von mehr als einer Woche.
- CHF 100.-- Busse für Verstösse gegen Art.17 Abs. 8 und 9 für Verspätungen von mehr als 14 Tagen.

Artikel 18 Tenues

- 1 Die Heimmannschaft hat grundsätzlich zwei komplette Leibchensätze bereitzuhalten und im Falle der Verwechslungsgefahr das Tenue zu wechseln.
- 2 Für sämtliche Meisterschaftsspiele sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, einheitliche Leibchen und Hosen zu tragen.

Artikel 19 Sonderregelungen im Fachbereich Minibasketball

- 1 Für die Meisterschaften der Kategorie Minibasketball gilt das Mini-Basketball Reglement.

Artikel 20 Klassierung

- 1 Ein Sieg ergibt zwei Punkte, eine Niederlage sowie eine Forfait-Niederlage gemäss Art. 11, Abs. 2 null Punkte. Eine Forfait-Niederlage gemäss Art. 10 sowie eine Niederlage durch Verlust der Spielberechtigung ergeben zwei Punkte Abzug.



2 Die Rangierung erfolgt nach Punkten. Sind zwei oder mehrere Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaft punktgleich, so erfolgt die Rangierung auf Grund:

- a) der Punkte aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
- b) der Korbdivergenz aus den direkten Begegnungen aller Punktgleichen
- c) der Korbdivergenz aus allen Spielen
- d) des Korbquotienten aus allen Spielen
- e) eines Entscheidungsspielles auf neutralem Terrain bei Auf-/ Abstiegsentscheidungen. Die Kosten werden auf beide Teams aufgeteilt.

Rückzug / Ausschluss

3 Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus dem Spielbetrieb aus (Rückzug, Ausschluss), so werden sämtliche gespielten Partien rückwirkend annulliert. Das Team wird auf den letzten Platz der Rangliste gesetzt.

Artikel 21

Spielverschiebungen

- 1 Spielverschiebungen im definitiven Spielplan sind nur möglich unter Einhaltung des Vorgehens gemäss den Weisungen des Geschäftsbereiches Sport. Missachtungen werden mit Forfait-Niederlage, zwei Punkten Abzug im Klassement und einer Busse von CHF 200.-- geahndet.
- 2 Für Spielverschiebungen gemäss Art. 21 Abs. 4 des Wettkampf-Reglements, ist die offizielle Spielverschiebungskarte zu verwenden.
- 3 Diese Verschiebungskarte ist vollständig ausgefüllt, von beiden Parteien unterschrieben mittels A-Post oder mit der Verschiebungskarte per E-Mail einzureichen.
- 4 Die Eingabefrist läuft vierzehn Tage vor dem ursprünglich angesetztten Spieltermin respektive 14 Tage vor dem neuen Spieltermin bei Vorverschiebungen ab (Datum Poststempel). Eine Spielverschiebung kann auch per E-Mail (Formular auf dem WEB) bis spätestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin gemeldet werden; verantwortlich ist das Heimteam mit Kopie an Gastteam (Vermerk auf dem Verteiler). Später eintreffende Verschiebungen haben automatisch eine Forfait-Niederlage zur Folge.
- 5 Werden Spielerinnen oder Spieler für offizielle Trainingseinheiten der Ausbildungszentren oder für Zusammenzüge der Nationalmannschaften aufgeboden, so sind die entsprechenden Spielverschiebungen kostenlos. Sie unterliegen aber trotzdem den festgelegten Terminen.
- 6 Die Spielverschiebung hat im Einvernehmen mit den Betroffenen (Heim- und Gastmannschaft) zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Gegner seine Zustimmung nicht kategorisch verweigern. Bei Streitfällen ist der Sportliche Leiter der Geschäftsstelle Sport spätestens vierzehn Tage vor dem ursprünglich angesetztten Spieltermin respektive 14 Tage vor dem neuen Spieltermin bei Vorverschiebungen anzurufen. Dieser entscheidet im summarischen Verfahren endgültig.



- 7 Die Schiedsrichter werden durch den Verband benachrichtigt und neu aufgeboben - die beteiligten Mannschaften tragen dafür keine Verantwortung.
- 8 Eine Verschiebung wird nur dann akzeptiert, wenn gemäss der Verschiebungskarte alle Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere gibt es keine Verschiebung auf unbestimmte Zeit.
- 9 Für jede Verschiebung stellt der Verband automatisch eine Gebühr (CHF 70.--) in Rechnung. Bei zeitlichen Verschiebungen am selben Spieltag wird ebenfalls eine Gebühr verlangt (CHF 40.--).
- 10 Das Risiko jeder Spielverschiebung trägt der, die Verschiebung beantragende, Klub. Eine unvollständige, nicht zeitgerechte oder sonst diesen Vorschriften widersprechende Spielverschiebung wird nicht anerkannt, sondern als Forfait-Niederlage für den fehlbaren Klub beurteilt.

Forfait-Erklärung

- 11 Bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Spieltermin kann eine Mannschaft ein Spiel Forfait erklären unter Bezahlung einer Busse von CHF 200.--. Bei allen übrigen Spielabsagen kommt Art. 12 (WR) zur Anwendung.
- 12 Jede offizielle Spielverschiebung wird den beiden betroffenen Vereinen schriftlich durch ProBasket bestätigt; diese Bestätigung erfolgt ebenfalls für eine Forfait-Erklärung.
- 13 Können mehrere Spieler einer Mannschaft auf Grund einer kurzfristig auftretender Krankheit zu einem Spiel nicht antreten, müssen wenigstens 3 Arztzeugnisse von Spielern der betroffenen Mannschaft (die Spieler / Spielerinnen müssen mindestens in 50% minus 1 Spiel der in dieser Saison bereits bestrittenen Spiele in dieser Mannschaft gespielt haben), der Geschäftsstelle Sport vorgewiesen werden, um eine kurzfristige Spielverschiebung ohne Forfait Entscheid zu beantragen. Das Spiel muss schnellstmöglich nachgeholt werden.

Kapitel IV - MEISTERSCHAFTS-MODALITAETEN

Artikel 22 Meisterschafts-Organisation

1 Folgende Meisterschaften werden organisiert:

- 1. Liga Interregional, zwei Gruppen a je 6 Mannschaften
- 2. Liga; eine Gruppe mit 10 Mannschaften
- 3. Liga; zwei Gruppen mit je 10 Mannschaften
- 4. Liga; zwei oder mehr Gruppen mit je 6-10 Mannschaften (Herren)

Je nach Entwicklung der Gesamtzahl der teilnehmenden Mannschaften kann mit einer anderen Anzahl Gruppen oder Mannschaften je Gruppe gespielt werden.

2 In sämtlichen Senioren-Ligen wird eine Doppelrunde (Hin- und Rückspiele) durchgeführt.



Die Jugend-Ligen obliegen dem aktuellen Modus, welcher der Geschäftsbereich Sport vor der Saison festlegt. Die Inter-Jugendmeisterschaft wird mit Finalspielen (Conference-Est) abgeschlossen. Die besten Teams werden anschliessend am nationalen Final-Four teilnehmen.

Gruppen-Einteilung

- 3 Die Gruppeneinteilung und Modus der Seniorenmeisterschaft erfolgt unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte durch den Geschäftsbereich Sport.
- 4 Die Gruppeneinteilung und Modus der Jugendmeisterschaft werden durch den Geschäftsbereich Sport festgelegt. Der Geschäftsbereich Sport kann in den Jugendkategorien einschreitend wirken, wenn er feststellen muss, dass ein Team aufgrund der sportlichen Resultate in der jeweiligen Liga stark unter- oder überfordert ist.

Aufstiegs-Grundsatz

- 7 Es gilt der Grundsatz der Aufstiegspflicht. Eine Mannschaft, die nach Abschluss der Saison einen aufstiegsberechtigten Platz einnimmt, ist verpflichtet, in der nächsten Saison in der höheren Liga zu spielen.

Sollte eine Mannschaft auf Platz 1 und 2 infolge Art. 16 (WR) nicht aufstiegsberechtigt sein, rückt die drittplatzierte Mannschaften dieser Gruppe automatisch nach und spielt um den Aufstieg mit.

- 8 Als Platz, der zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen berechtigt, wird definiert:
 - a) für den Aufstieg 3. Liga / 2. Liga: Platz 1 und 2 der regulären Meisterschaft jeder Gruppe
 - b) für den Aufstieg 4. Liga / 3. Liga: Platz 1 und 2 der regulären Meisterschaft jeder Gruppe
- 9 Grundsätzlich steigen aus der
 - a) 2. Liga, jeweils Platz 1 und 2 nach der regulären Meisterschaft in die 1. Liga Interregional auf
 - b) 3. Liga, jeweils Platz 1 und 2 nach der Aufstiegsrunde in die 2. Liga auf.
 - c) 4. Liga, jeweils alle Gewinner der ersten Aufstiegsrunde und der Erstplatzierte der Hoffnungsrunde in die 3. Liga auf.

Abstieg

Jeweils die beiden letztplatzierten Teams jeder Gruppe steigen in die nächst tiefere Liga ab.

Entscheidungsspiele

Entscheidungsspiele für den Aufstieg werden nach der Europacup-Formel ausgetragen. Hinspiele werden auch bei einem unentschiedenen Spielausgang nicht verlängert. Das Rückspiel wird nur dann verlängert, wenn die Begegnung über beide Spiele unentschieden sein sollte.



Artikel 23 **Aufstiegs-Modus, 3. Liga**

1 Platz 1 und 2 beider Gruppen spielen über das Kreuz gegeneinander in Hin- und Rückspielen. Die beiden Gewinner steigen in die 2. Liga auf.

Meistertitel

Die beiden Gewinner spielen in einem Hin-und Rückspiel um Platz 1 und 2
Die beiden Verlierer spielen in einem Hin-und Rückspiel um Platz 3 und 4

Artikel 24 **Aufstiegs-Modus, 4. Liga**

1 Sind in der 4. Liga drei Gruppen gebildet worden (Ost, Zentral und West), spielen Platz 1 und 2 der drei Gruppen jeweils über das Kreuz gegeneinander in Hin- und Rückspielen nach folgender Formel:

- Erster Gruppe Ost gegen Zweiter Gruppe Zentral
- Erster Gruppe Zentral gegen Zweiter Gruppen West
- Erster Gruppe West gegen Zweiter Gruppe Ost

Die Gewinner steigen auf.

Meistertitel

Alle 3 Gewinner spielen gegeneinander je 1 Spiel, jeder hat ein Heimspiel. Bei Punktegleichheit entscheidet das Korbverhältnis der Direktbegegnung.

Hoffnungsrunde

2 Alle 3 Verlierer spielen gegeneinander um den letzten Aufstiegsplatz. Jedes Team erhält ein Heimspiel. Das bestplatzierte Team steigt in die 3. Liga auf. Bei Punktegleichheit entscheidet das Korbverhältnis der Direktbegegnung.

3 Sind in der 4. Liga nur zwei Gruppen gebildet worden, ist analog des 3. Liga-Aufstiegsmodus vorzugehen. (Art.23, Abs. 1 und 2)

Artikel 25 **Plauschliga**

Leitgedanke

Diese Liga wird eigenständig durchgeführt. So organisieren sich die Mannschaften selbst. Der Verband stellt lediglich die Infrastruktur wie Resultaterfassung, Erstellen der Rangliste und deren Publikation den teilnehmenden Teams zur Verfügung. Auf Grund der Organisationsform kann es sein, dass am Schluss nicht alle Teams gleich viele Spiele ausgetragen haben. Die Rangliste wird deshalb auf Index-Basis geführt: massgebend ist das Verhältnis zwischen gespielten und gewonnenen Spielen.

Mannschaften

Die Mannschaft, welche durch beliebige Spieler bestehen kann, muss durch einen Mitgliederverein von ProBasket gemeldet werden. Jeder Spieler benötigt eine Spielerlizenz, welche er kostenlos vom WEB herunterladen kann. Die Anmeldung ist auch während der Saison möglich. Jede Mannschaft meldet dem Ver-



band einen Mannschaftsverantwortlichen. Dieser steht als Ansprechpartner zur Verfügung und übernimmt die Verantwortung für das Team.

Korrespondenz

Die Mannschaftsverantwortlichen geben die erspielten Resultate selbständig in der Internet-Datenbank ein.

Finanzen

Die Einschreibgebühr für die Plauschliga beträgt Fr. 50.00

Schlussbemerkung

In welcher Form diese Spiele ausgetragen werden, ist Sache der teilnehmenden Mannschaften.

Der Verband lehnt jede Haftung in finanziellen, wie auch in disziplinarischen Fällen in jeglicher Form ab.

Artikel 26

Fusionen, Rückzug

- 1 Wenn im Falle von Fusion, Rückzug, Nichtanmeldung einer Mannschaft oder aus anderen Gründen, die für die jeweilige Liga erforderliche Anzahl Mannschaften nicht erreicht wird, so wird

vor Meldeschluss

falls dies vor dem offiziellen Mannschafts-Einschreibetermin bekannt wird

a) die Mannschaft, die den ersten Nichtaufstiegsberechtigenden Platz in der nächst unterer Liga einnimmt angefragt, ob sie interessiert wäre. Ist diese Liga in Gruppen unterteilt und sind mehr Interessenten als freie Plätze vorhanden, so entscheidet der Geschäftsbereich Sport über Modus, Ort und Zeit eines Entscheidungsturniers.

b) falls nach a) immer noch freie Plätze vorhanden sind, wird der bestplatzierte Absteiger repromoviert.

nach Meldeschluss

falls dies nach dem offiziellen Mannschafts-Einschreibetermin bekannt wird, so wird die Meisterschaft mit den verbleibenden Mannschaften gespielt. Die Anzahl der Absteiger vermindert sich um die Anzahl der fehlenden Mannschaften.

- 2 Zieht ein Klub während der Meisterschaft eine Mannschaft aus einer kantonalen oder nationalen Liga zurück, so gilt:

a) das Team muss in der nächsten Saison in der untersten Liga von ProBasket spielen

b) handelt es sich um eine kantonale Liga, wird dem Klub zusätzlich eine Busse von CHF 100.-- belastet, sofern der Rückzug bis zum 31. August erfolgt.

c) handelt es sich um eine kantonale Liga, wird dem Klub zusätzlich eine Busse von CHF 300.-- belastet, sofern der Rückzug nach dem 31. August erfolgt. Han-



delt es sich um eine Mannschaft der Jugend-Interliga, wird dem Klub eine Busse von Fr. 500.-- belastet.

d) handelt es sich um eine kantonale Liga, wird dem Klub keine Busse belastet, sofern der Rückzug bis zur Spielplansitzung erfolgt.

e) handelt es sich um eine regionale Jugendliga, welche den Rückzug zur 2. Phase aus der Meisterschaft vor dem 30. November beantragt, erfolgt der Rückzug kostenlos.

f) handelt es sich um eine regionale Jugendliga, welche erst auf die 2. Phase an der Meisterschaft teilnehmen will, so muss die Anmeldung bis am 30. November bei einer der beiden Geschäftsstellen eingegangen sein.

Freiwilliger Abstieg

3 Will eine Mannschaft zum Saisonende hin und nach Erfüllung des gesamten Spielpensums aus einer nationalen oder kantonalen Liga absteigen, so gilt:

a) Einreichung eines fristgerechten schriftlichen Antrages an ProBasket zuhanden der Geschäftsleitung, um Aufnahme in einer unteren Liga zu bewirken

b) wird kein Antrag eingereicht oder ein solcher abgelehnt, so muss die Mannschaft in der nächsten Saison in der untersten Liga von ProBasket weiter spielen.

Kapitel V - ANFORDERUNGEN / Pflichten

Artikel 27 Jugend-Trainer

1 Trainer von Jugendmannschaften der Kategorien U20, U17 und U15, welche an den offiziellen Meisterschaften eingeschrieben sind, müssen im Besitz einer Trainerlizenz (J&S oder ProBasket Trainerlizenz) sein.

2 Um eine Trainerlizenz zu erlangen muss mindestens einer der nachfolgenden Kurse besucht werden:

- ein von J&S anerkannten Kurs oder
- einen der 3 durch ProBasket organisierten 2 tägigen Kurse

Nach absolviertem ProBasket-Kurs wird eine Trainerlizenz in Form einer Marke ausgestellt. Sie muss vor dem ersten Meisterschaftsspiel auf der gültigen Spielerlizenz aufgeklebt werden.

3 Der Trainer Vorsaisonkurs ist obligatorisch.

4 Sie sind ebenfalls verpflichtet, das Ausbildungszentrum und deren Verantwortliche soweit möglich zu unterstützen.

5 Verstösse gem. Art. 27 Abs. 1 (WR) werden mit CHF 20.- sanktioniert.

Senioren-Trainer

6 Seniorenteams benötigen keinen Trainer mit Trainerlizenz.



Artikel 28

Schiedsrichter Kosten (Bonus/Malus-System) pro Saison

Aus- und Weiterbildung (inkl. Minischiedsrichterausbildung)

1 Diese liegt vollumfänglich in der Verantwortung von ProBasket. Alle Vereine leisten, unabhängig davon, ob sie Schiedsrichter ausbilden lassen oder nicht, einen Beitrag in den Ausbildungsfond wie folgt:

Fr. 150.- pro Saison für Vereine mit 1 - 2 Teams (ab U15)

Fr. 300.- pro Saison für Vereine mit 3 – 4 Teams (ab U15)

Fr. 450.- pro Saison für Vereine ab 5 Teams (ab U15)

2 Grundgebühr zur Deckung der Schiedsrichterkosten

- Fr. 500.- pro Team einer Liga oder einer Nationalliga
- Fr. 300.- pro Team einer Jugendliga (U15 / U17 / U20)

Zusatzgebühr bei fehlenden Schiedsrichtern

- Fr. 0.- Gründungssaison
- Fr. 500.- pro fehlenden Schiedsrichter, bezogen auf nachfolgende Bedingung:
Ab 1. Saison, wenn ein Verein bis 1 Team keinen Schiedsrichter stellt
- Fr. 1000.- pro fehlenden Schiedsrichter, bezogen auf nachfolgende Bedingung:
ab 1. Saison, wenn ein Verein bis 3 Teams nicht mind.1 Schiedsrichter stellt.
ab 1. Saison, wenn ein Verein ab 4 Teams nicht mind. 2 Schiedsrichter stellt.

Zeigt ein Verein keine Bemühungen, genügend Schiedsrichter zu stellen, behält sich die GL Massnahmen vor. (z.B. Verdoppelung der Gebühr, Umteilung in die Plauschliga).

Bonus für die Schiedsrichter Verfügbarkeit

3 Schiedsrichter werden nach Besuch des Vorsaisonkurses dem Verein angerechnet, bei welchem sie lizenziert sind.

Jeder Verein, der einen lizenzierten Schiedsrichter zur Verfügung stellt, erhält folgende Bonusgutschrift:

- Fr. 300.- für jeden gestellten Schiedsrichter, wenn dieser mindestens 8 Spiele leitet, sowie für jeden Nationalschiedsrichter der für ProBasket mindestens 8 Spiele leitet.

Zusätzlich:

- Fr. 200.- für SR die 12 – 18 Spiele leiten
- Fr. 400.- für SR die mehr als 18 Spiele leiten

Für nationale Schiedsrichter die die erste Bedingung, (8 Spiele für ProBasket) erfüllen, werden pauschal 18 Spiele der nationalen Einsätze dazugerechnet.



Artikel 29 aufgehoben (30.6.08)

Artikel 30 aufgehoben (30.6.08)

Artikel 31 aufgehoben (30.6.08)

Artikel 32 aufgehoben (30.6.08)

Artikel 33 **Lizenzierte Offizielle**

1 Sämtliche lizenzierte Offizielle müssen eine gültige ProBasket - Offiziellenlizenz und eine Spieler- oder Nichtspieler-Lizenz oder eine administrative Lizenz von ProBasket vorweisen. Bei Spielen der nationalen Liga ist eine Swiss Basketball-Offiziellenlizenz Pflicht.

2 Sie erscheinen 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn und tragen ihre Namen und Lizenznummern in den dafür vorgesehenen Stellen im Spielprotokoll ein.

Artikel 34 **Turniere/ Freundschaftsspiele**

1 Teilnehmer (Spieler, Trainer, Schiedsrichter) an Turnieren und Freundschaftsspielen, welche nicht offiziell dem Verband gemeldet wurden, tun dies auf eigene Verantwortung und ohne disziplinarische Schutzmöglichkeiten durch den Verband.

Offizialität

2 Damit Turniere und Freundschaftsspiele als offizielle Anlässe durch ProBasket registriert werden können, müssen sie spätestens 4 Wochen vor der Durchführung gemeldet sein. Meldungen für Internationale Begegnungen werden automatisch durch ProBasket an Swiss Basketball weitergeleitet. Der Veranstalter erhält in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung.

Auflagen

3 Bei sämtlichen offiziellen Turnieren, die auf dem Gebiet von ProBasket ausgetragen werden, muss der Aufgebotsstelle des Geschäftsbereichs Spielleitung spätestens bis vierzehn Tage vor dem Turnier ein Schiedsrichter-Einsatzplan zugestellt werden. Aus diesem hat hervorzugehen, welche beiden Schiedsrichter welches Spiel zwischen welchen Mannschaften leiten.

Kapitel VI - DISZIPLINAR- UND PROTEST-KOMMISSION

Artikel 35 **Disqualifizierendes Foul**

1 Ein Spieler/Trainer der Verursacher eines disqualifizierenden Fouls ist, muss innert 48 h durch betreffenden Schiedsrichter mittels eines Rapportes bei der DPK angezeigt werden.

2 Das weitere Vorgehen ist im Disziplinar- und Protestreglement (DPR) geregelt.



Artikel 36

Zeit- und Spielsperren

- 1 Wird ein Lizenzierter eine bestimmte Zeit gesperrt, so ist er innerhalb dieser Zeit für sämtliche gleichartigen Tätigkeiten innerhalb ProBasket und Swiss Basketball gesperrt.
- 2 Ist der Lizenzierte für eine bestimmte Anzahl Spiele gesperrt, so ist die Anzahl der Spiele in der Liga zu rechnen, in der der Lizenzierte seine Verfehlungen begangen hat. Für diese Sperrzeit ist der Lizenzierte für sämtliche gleichartigen Tätigkeiten innerhalb ProBasket und des Swiss Basketball gesperrt. Bei saisonübergreifenden Spielsperren und gleichzeitigem Wechsel der Liga durch den Lizenzierten sind die Spielsperren diesen neuen Ligen zuzurechnen (z.B. alt H17I, neu H20I oder alt D4LO, neu D3LO).
- 3 In schwerwiegenden Fällen kann die DPK die Sperre auf sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket ausdehnen.
- 4 Für die Dauer einer Sperre wird der Lizenzierte nicht als Schiedsrichter eingesetzt.

Artikel 37

Spielfeld-Protest

- 1 Glaubt eine Mannschaft, dass ihr Interesse durch die Entscheidung eines Schiedsrichters oder durch irgendein Vorkommnis, das sich im Spiel ereignet, nachteilig beeinflusst wurde, hat sie folgendes zu beachten:
 - a) Der Mannschaftskapitän teilt dies dem 1. Schiedsrichter unmittelbar nach dem Vorfall mit, welcher auf dem Spielprotokoll den Spielstand und die Spielzeit sicherstellt. Am Schluss des Spieles unterschreibt der Kapitän das auf dem Spielprotokoll vorgesehene Feld und begründet kurz seinen Protest.
 - b) Der Spielfeld-Protest muss anschliessend innert 24 Stunden bei der DPK schriftlich bestätigt werden, wobei dieser umfassend zu begründen ist. Damit der Protest gültig ist, muss gleichzeitig eine Kautions von CHF 100.-- auf das Konto von ProBasket überwiesen werden.

Das Protest-Reglement setzt die Verfahrensformen fest.

Kapitel VII - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 38

Grundsatz

- 1 Die Gebühren und Bussen, soweit sie in Rechtskraft erwachsen sind, sowie die Schiedsrichterentschädigungen, werden durch den Kassier von ProBasket den Akonto-Zahlungen der Vereine in Abzug gebracht. Vereine, welche aus der vergangenen Saison noch Geld gegenüber ProBasket schulden, werden nicht zur Meisterschaft zugelassen.

Akonto-Zahlungen

- 2 Alle Vereine haben bis 15. September und 15. November je die Hälfte der Akonto-Zahlungen an ProBasket zu überweisen. Die Höhe der Akonto-Zahlungen wird vom Kassier von ProBasket anhand der gemeldeten Mannschaften des Vereines



festgelegt; sie soll derart sein, dass sie die Schiedsrichterkosten, die auf den Verein entfallen, sowie einen zu erwartenden, durchschnittlichen Betrag an Gebühren und Bussen, decken.

Nachfrist

- 3 Vereine, die der Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind unter Ansetzung einer Nachfrist von 15 Tagen zu mahnen.
- 4 Wird die Forderungen innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, verliert der Verein bis zur vollständigen Bezahlung des Betrages, inkl. Verfahrenskosten und Verzugszinsen nach OR 104, die Teilnahmeberechtigung gemäss Art. 7 (WR). Alle Mannschaften dieses Vereines verlieren in dieser Zeitspanne sämtliche Spiele Forfait.
- 5 Ein Ausschluss oder ein Austritt befreit nicht von der Bezahlung der bisher angefallenen Schiedsrichter- und Verfahrenskosten.
- 6 Während der regulären Meisterschaft werden sämtliche anfallenden Schiedsrichterkosten pro Ligagruppe und Runde addiert und zu gleichen Teilen unter die teilnehmenden Mannschaften verteilt.
- 7 Spiele, die zumindest angepiffen werden, sind in die Rechnung aufzunehmen. Spiele, die nicht angepiffen werden können und nach Entscheid der Homologationsstelle Forfait gewertet werden, werden dem verursachenden Verein belastet und nicht in die Ausgleichskasse übernommen.
- 8 Falls eine Mannschaft zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, ist folgendes Verfahren anzuwenden: Die zurückgezogenen oder ausgeschlossene Mannschaft bezahlt die Hälfte der Schiedsrichterkosten der effektiv gespielten Begegnungen der Runde. Die andere Hälfte wird in die Ausgleichskasse übernommen und unter den verbleibenden beteiligten Vereinen aufgeteilt.
- 9 Der Kassier von ProBasket kann, sobald feststeht, dass die Akonto-Zahlungen nicht zur Deckung der anfallenden Gebühren, Bussen und Schiedsrichterkosten ausreicht, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, einen Nachschuss einfordern; Art. 36 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- 10 Die Vereine erhalten auf Mitte und Ende eines Vereinjahres einen Auszug über die vorgenommenen Belastungen. Der Auszug gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen keine Einsprache erhoben wird. Beträge, die am Ende des Vereinsjahres zu Lasten des Vereines verbleiben, sind innert 30 Tagen auszugleichen. Beträge zu Gunsten des Vereines werden auf die Akonto-Zahlung der nächstfolgenden Saison vorgetragen. Auf Antrag oder bei Auflösung des Vereines wird der Betrag zurückbezahlt.